

Christian Drave, LL.M.

Solvency II

Noch keine Klarheit für Captives

Trotz zahlreicher Ungewissheiten sollten sich Captives auf die Anforderungen von Solvency II zeitnah vorbereiten.

Welche Anforderungen treffen unternehmenseigene Erst- und Rückversicherer nach dem neuen System der europäischen Versicherungsaufsicht Solvency II? Welche Folgen haben die strengeren Aufsichtsregeln für die Captive-Wirtschaft in Europa? Auch drei Jahre nach Beschluss der Solvency II-Richtlinie im November 2009 sind diese Fragen noch immer nicht beantwortet. Die Durchsetzung vereinfachter Aufsichtsregeln für Captives steht weiterhin auf der Agenda des Verbands der Captive-Eigentümer ECIROA in Luxemburg.

Der Verband, in dem zahlreiche Konzerne mit eigener Captive organisiert sind, fordert eine besondere Behandlung der unternehmenseigenen Versicherer unter Solvency II. Captives und die versicherte Industrie befürchten, dass die strengeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Solvency II Captives finanziell und administrativ überfordern. Sogar die zukünftige Funktionsfähigkeit eines Großteils der europäischen Captives zweifeln Risikomanager an.

Captives besonders belastet

Captives unterfallen als Versicherungsunternehmen den Regelungen des harmonisierten Aufsichtsrechts nach Solvency II. Dies gilt für die Anforderungen nach allen drei Säulen des Solvency II-Regelwerks:

- Säule 1: Anforderungen an die Kapitalausstattung (Solvabilität)
- Säule 2: Qualitative Anforderungen an das Risikomanagement (Governance)
- Säule 3: Berichts- und Veröffentlichungspflichten

Während Captive-Eigentümer die größte Belastung zunächst in den verschärften Regelungen der Kapitalausstattung sahen, rückt mittlerweile für viele Captives die zweite Säule der Solvency II-Anforderungen in den Fokus. Säule 2 fordert von den Versicherungsunternehmen ein angemessenes Governance-System und Risikomanagement. Die Umsetzung der Anforderungen kann für Captives einen erheblichen administrativen (und damit finanziellen) Aufwand bedeuten.

Von großer Bedeutung ist beispielsweise die Frage, in welchem Umfang die Solvency II-Vorgaben das Outsourcing reglementieren. Häufig lagern Captives sämtliche Funktionen des operativen Geschäfts auf die Konzernmutter oder externe Dienstleister wie spezialisierte Risikomanagement-Unternehmen oder andere (Rück-)Versicherer aus. Sie stellen damit ein rentables und effizientes Management der Captive sicher.

Folge einer Auslagerung ist die Erstreckung der Versicherungsaufsicht auf das Drittunternehmen. Die auslagernde Captive muss sicherstellen, dass auch das betraute Drittunternehmen die aufsichtsrechtlichen Governance-Anforderungen erfüllt – dass also beispielsweise Personen, die Schlüsselfunktionen übernehmen, zuverlässig sind und die erforderliche Sachkunde besitzen. Die Captive muss der Aufsichtsbehörde auch dann Zugriff auf alle relevanten Daten ermöglichen, wenn der Dienstleister als solcher nicht der Versicherungsaufsicht unterliegt. Die Governance-Anforderungen der Solvency II-Richtlinie bezüglich des Outsourcings treffen Captives aufgrund des hohen Auslagerungsgrades im Vergleich zu anderen Versicherungsunternehmen in besonderem Maße. Sollte Solvency II die Möglichkeit des Outsourcings behindern oder beschränken, kann die Wirtschaftlichkeit vieler Captives leiden.

Eine weitere Herausforderung liegt in den Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Captives. Die dritte Säule der Solvency II-Richtlinie regelt unter anderem, dass Versicherungsunternehmen regelmäßig Berichte zur eigenen Kapitalausstattung und den übernommenen Risiken an die Aufsichtsbehörde übermitteln sowie weitreichende Daten öffentlich zugänglich machen. Zum einen bedeuten die Berichtspflichten einen erhöhten Verwaltungsaufwand, verbunden mit entsprechenden Umsetzungskosten. Zum anderen ist die Reichweite der Veröffentlichungspflichten problematisch. Captives versichern ausschließlich oder überwiegend konzerneigene Risiken. Angaben der Captive zu Risiken und Schäden fallen – anders als im Fall der Versicherer mit Massengeschäft – zwingend auf das versicherte Unternehmen zurück. Die Veröffentlichungspflichten können Capti-

ves in Konflikt bringen, sensible Unternehmensinformationen der versicherten Konzerne veröffentlichen zu müssen.

Erleichterungen bislang nicht konkretisiert

Vor dem Hintergrund der befürchteten Belastungen für Captives durch Solvency II ist eine verhältnismäßige Anwendung des neuen Aufsichtsrechts geboten. Das von Captives übernommene Risikoportfolio ist aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl von Policen und Geschäftsvorfällen regelmäßig weniger komplex als das von anderen Versicherungsunternehmen. Captives haben aufgrund ihrer Funktion und ihres Risikoprofils einen besonderen Charakter, der sie von kommerziellen Versicherern unterscheidet. Diesen besonderen Charakter erkennt die Solvency II-Richtlinie in Erwägungsgrund 21 an. Das darin festgehaltene, so genannte Proportionalitätsprinzip soll sicherstellen, dass aufsichtsrechtliche Regelungen und Maßnahmen „der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens einhergehen“.

Die Solvency II-Richtlinie enthält entsprechend Ansätze zu einer besonderen Behandlung von Captives. Für Captives sieht die Richtlinie die Möglichkeit vor, Erleichterungen bei der Berechnung des erforderlichen Solvenzkapitals wahrzunehmen. Offen ist gegenwärtig, welche Captives die Erleichterungen erhalten können. Die Captive-Definition der Richtlinie in Artikel 13 erfasst lediglich die sogenannten Pure Captives, die allein konzerneigene Risiken versichern, nicht aber auch Fremdrisiken. Eine Vielzahl der europäischen Captives versichert auch Fremdrisiken (sogenannte Broad Captives oder Open Market Captives). Nach der Richtlinien-Definition unterliegen Broad Captives allen Anforderungen an Versicherungsunternehmen. Erleichterungen bei der Solvenzkapital-Berechnung stehen ihnen nicht offen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf. Erhalten nur Pure Captives Erleichterungen, so berücksichtigt die Aufsicht Broad Captives nicht verhältnismäßig.

Es ist erforderlich, dass die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) sowie die Europäische Kommission mit angemessenen Durchführungsbestimmungen für die nationalen Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass verschiedene gängige Captive-Modelle Erleichterungen erhalten. In bisher diskutierten Vorschlägen zur Umsetzung der Solvency II-Vorgaben schränkte die europäische Aufsichtsbehörde hingegen die Captives-Definition der Solvency II-Richtlinie sogar noch ein. Ein Großteil der europäischen Captives profitierte danach von

keinerlei Erleichterungen. Das Proportionalitätsprinzip als fundamentaler Regelungsansatz des Solvency II-Regelwerks erfordert jedoch besondere Erleichterungen für alle Captives.

Zeitplan der Umsetzung ist ungewiss

Neben der Frage, welche Erleichterungen für welche Captives gewährt werden, ist auch die Frage, bis wann Captives die Solvency II-Vorgaben umgesetzt haben müssen, offen. Der Anwendungszeitpunkt der Solvency II-Bestimmungen wurde mehrfach verschoben. Gegenwärtig steht der 1. Januar 2014 als verbindlicher Startzeitpunkt im Raum. Die EIOPA geht jedoch aktuell von einer Umsetzung der Solvency II-Vorgaben zum 1. Januar 2016 aus.

Unsicherheit der Marktteilnehmer und auch der nationalen Aufsichtsbehörden besteht mit Blick auf den Zeitplan und die Gestaltung der Umsetzungsmaßnahmen. Nach Aussagen der EIOPA ist es notwendig, bestimmte Schlüsselaspekte von Solvency II abgestuft schon früher umzusetzen. Dass EIOPA einige Kernaspekte in der Umsetzungsphase noch vorziehen möchte, dürfte die Unsicherheit auf Seiten der Captives noch verstärken.

EIOPA kündigte an, Umsetzungsleitlinien für die nationalen Aufsichtsbehörden zu erlassen. Mit den Leitlinien will EIOPA festschreiben, wie die nationalen Aufsichtsbehörden die rechtlichen Vorgaben von Solvency II umsetzen sollen. Eine allzu divergierende Aufsichtspraxis durch die nationalen Aufsichtsbehörden will EIOPA mit den Leitlinien vermeiden. Am 27. März 2013 eröffnete die EIOPA eine neue Konsultationsphase zu ihren Leitlinien. Ob die Leitlinien konkrete Erleichterungen für Captives benennen, wird sich nach Abschluss der Konsultationen am 19. Juni 2013 zeigen.

Hoffnungen auf Erleichterungen machen Äußerungen der EIOPA in den vergangenen Monaten. Die europäische Versicherungsaufsicht stellte mehrmals öffentlich in Aussicht, dass Captives und kleine Versicherungsunternehmen verhältnismäßig behandelt würden. Erleichterungen für Captives seien vorgesehen. Letztendlich liege die Gewährung von Erleichterungen im konkreten Einzelfall in der Hand der nationalen Aufsichtsbehörden.

Marktanpassungen erwartet

Das System der neuen Versicherungsaufsicht nach Solvency II wird in jedem Fall die europäische Captive-Landschaft verändern. In der Tat besteht die Möglichkeit, dass Un-

ternehmen Risiken aus kleineren Captives anderweitig transferieren oder selbst tragen. Ob die verschiedentlich befürchtete Massenmigration von Captives in außereuropäische Domizile eintritt, erscheint allerdings fraglich. Bislang ist ein solcher Trend nicht zu beobachten. Wahrscheinlicher ist, dass Unternehmen insbesondere kleinere Captives umstrukturieren und etwa in eine Protected Cell Company (PCC) einbringen.

Es besteht die Möglichkeit, dass größere Captives als Instrument des Risikomanagements gestärkt werden. Treffen Konzerne trotz erhöhter Anforderungen an die Kapitalausstattung und kostenintensiverer Verwaltung die Entscheidung für den Beibehalt ihrer Captive, so liegt es nahe, die Captive stärker als bislang zu nutzen. Der Transfer zusätzlicher Risiken auf die Captive kann dann eine rationale Erwägung sein. Insbesondere schwer am konventionellen Versicherungsmarkt zu versichernde Risiken könnten Captives verstärkt abdecken.

Fazit: Captives bleiben wichtiges Instrument des Risikotransfers

Das primäre Aufsichtsziel von Solvency II – der Versicherungsnehmerschutz – rechtfertigt es nicht, Captives dieselben Aufsichtslasten aufzubürden wie kommerziellen Versicherungsunternehmen. Gegenwärtig ist nicht absehbar, welche konkreten Erleichterungen für Captives die Umsetzung der Richtlinie schlussendlich bringt. Wünschenswert bleibt eine Umsetzung der Solvency II-Vorgaben, die Captives, Unternehmen und nationalen Aufsichtsbehörden ein klares Handlungsprogramm an die Hand gibt.

Auch unter den gegenwärtig absehbaren Anforderungen nach Solvency II bleiben Captives ein wesentlicher Bestandteil des unternehmenseigenen Risikomanagements und Instrument des Risikotransfers. Die genaue Beobachtung der auf der europäischen Ebene erlassenen Leitlinien und Maßnahmen ist ratsam. Unternehmen sollten bereits jetzt sicherstellen, dass ihre Captive den erkennbaren Anforderungen von Solvency II soweit wie möglich entspricht. Alternativen wie eine Umstrukturierung oder Domizilverlagerung sollten Konzerne mit Bedacht prüfen.

Christian Drave, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 6 -

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 43

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

christian.drave@wilhelm-rae.de